

Marktordnung

Die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1) folgende zuletzt durch Satzung vom 26.04.2007 geänderte

Marktordnung

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale betreibt die Jahrmärkte und den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktplätze

(1) Zum Marktplatz für die Jahrmärkte ab 01.01.2008 (Frühjahrsmarkt und Kirchweihmarkt) wird die Bahnhofstraße bestimmt.

(1a) Zum Marktplatz für den Jahrmarkt 2007 wird die August-Bebel-Straße ab Einmündung Holzgartenstraße bestimmt.

(2) Zum Marktplatz für den Wochenmarkt wird die Bahnhofstraße bestimmt.

(3) Außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Plätze dürfen keine Marktstände aufgestellt werden.

§ 3

Marktzeit

(1) Der Frühjahrsmarkt ist am 3. Sonntag im April und am darauffolgenden Montag. Wenn dieser Termin auf die Osterfeiertage fällt, findet der Markt am 2. Sonntag im April und am darauffolgenden Montag statt. Der Markt beginnt jeweils um 9.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr

(2) Der Kirchweihmarkt ist am 2. Sonntag im Oktober und am darauffolgenden Montag. Der Markt beginnt jeweils um 9.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.

(3) Der Wochenmarkt findet in den Monaten März bis Oktober, jeweils am Freitag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr statt. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, dann findet kein Wochenmarkt statt.

§ 4

Gegenstände des Marktes

(1) Gegenstände der Jahrmärkte sind:

Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, wie Haushaltswaren, Textilien, Lederwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Spielwaren, ferner Gärtnerartikel, Süßwaren und Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle.

Verboten ist das Feilhalten von Gegenständen, welche gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen oder welche sich leicht von selbst entzünden (Feuerwerkskörper aller Art).

(2) Gegenstände des Wochenmarktes sind:

Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 5

Standplätze und Zulassung

(1) Marktferianten haben ihren Bedarf an Verkaufsplätzen spätestens 4 Wochen vor Marktbeginn zu beantragen.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes, der zum Verkauf gelangenden Waren, sowie der Art und Größe des erforderlichen Verkaufsplatzes erfolgen. Es ist auch anzugeben, ob ein eigener Verkaufsstand aufgestellt wird.

(3) Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden, so ist für die Zulassung die Reihenfolge der Anmeldung maßgeblich. Die Antragsteller werden schriftlich verständigt.

(4) Die Zulassung kann untersagt werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besetzt, z. B. wenn er trotz Mahnung mit Fristsetzung fällige Gebühren nicht bezahlt, oder wenn er wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt.
2. von ihr wiederholt keinen Gebrauch macht,
3. nachträgliche Gründe bekannt werden, die einer Zulassung entgegenstehen würden,
4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Zulassung kann aus den in § 5 Abs. 4 dieser Marktordnung aufgeführten Gründen entzogen werden.

(6) Für den Wochenmarkt erfolgen die Zulassungen auf schriftlichen Antrag durch Zuweisung von Tagesplätzen durch die Marktverwaltung.

§ 6

Zuweisung

(1) Die Zuweisung erfolgt durch den Marktmeister entsprechend der Zulassung nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes. Vor der Zuweisung dürfen die Verkaufsplätze nicht bezogen werden.

(2) Es ist verboten, die zugewiesenen Standplätze ohne Zustimmung des Marktmeisters zu vertauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Die Marktverwaltung ist bis zur Beendigung des jeweiligen Marktes berechtigt, Markthändler auch nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zum Markt zuzulassen, solange noch Platz oder Stände verfügbar sind.

§ 7

Beziehen der Standplätze

(1) Der Jahrmarkt darf frühestens um 15.00 Uhr des Marktortages bezogen werden. Er muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

(2) Der Wochenmarkt darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale stellt für die Jahrmärkte teilweise Verkaufsstände für die Dauer des Marktes zur Verfügung. Die elektrische Installation ist von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vorzunehmen. Für die Abdeckung sind saubere und unzerrissene Planen zu verwenden. Die stadteigenen Stände sind pfleglich zu behandeln.

(2) Die eigenen Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Die Marktfieranten übernehmen dafür die Haftung.

(3) Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über den Boden angebracht sein.

(4) An jeder Verkaufseinrichtung ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie der Anschrift des Marktbeziehers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

Die Teilnehmer am Markt haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person der Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 10

Sauberhalten des Marktplatzes

Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Warten, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Die Verkaufsplätze sind beim Verlassen des Marktes in sauberem Zustand zurückzulassen.

§ 11

Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale.

(2) Die Stadt kann die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung vornehmen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12

Marktverweisung

(1) Der Händler, der nicht mehr zugelassen ist, wird vom Markt verwiesen.

(2) Desgleichen kann jeder, der den Vorschriften der Marktordnung zuwiderhandelt, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolge aus dieser Marktordnung durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt wieder herzustellen.

(3) Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufsort zu räumen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Vorschriften dieser Marktordnung über

1. die Zulassung und Zuweisung (§ 5 und § 6)
2. das Beziehen der Verkaufs- und Standplätze (§ 7)
3. die Verkaufseinrichtungen (§ 8)
4. das Verhalten auf dem Markt (§ 9)
5. das Sauberhalten des Marktes (§ 10)

verstößt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Marktordnung tritt am 01. April 1988 in Kraft.

Schwarzenbach a.d.Saale, den 21. März 1988